

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Kremlin  
Aktiengesellschaft zum Corporate Governance Kodex gemäß  
§ 161 Aktiengesetz**

Die Kremlin Aktiengesellschaft hat seit Abgabe der letzten Erklärung gemäß § 161 Aktiengesetz die Empfehlungen der “Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 (Banz vom 15. Juni 2012) nicht angewendet, da sie nach Art und Umfang nicht im Verhältnis zur Größe der Kremlin Aktiengesellschaft stehen und die dadurch entstehenden Kosten unverhältnismäßig hoch sind. Aus dem gleichen Grund wendet die Kremlin Aktiengesellschaft auch die Empfehlungen der “Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ i.d.F. vom 13. Mai 2013 (Banz vom 10. Juni 2013) derzeit und zukünftig nicht an.

Hamburg, im Februar 2014

Wolfgang Reich  
Vorstand

Roman Wiedemann  
Vorsitzender des Aufsichtsrats